

SATZUNG
zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 12.11.2002, zuletzt geändert durch die
2. Änderungssatzung Vom 04.07.2008

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung
zur 3. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Änderungen

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

| | Benutzungsgebühr | Getränkegeld |
|------------------------------------|-------------------------|---------------------|
| 4 bis 5 Tagen pro Woche (1. Kind) | 44,00 Euro | 2,00 Euro |
| 4 bis 5 Tagen pro Woche (2. Kind) | 33,00 Euro | 2,00 Euro |
| bis zu 3 Tagen pro Woche (1. Kind) | 33,00 Euro | 1,50 Euro |
| bis zu 3 Tagen pro Woche (2. Kind) | 22,00 Euro | 1,50 Euro |
| einmal pro Woche | 8,80 Euro | 0,50 Euro |

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Hausaufgabenbetreuung von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr beträgt für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

| | Benutzungsgebühr |
|-------------------------|-------------------------|
| 4 bis 5 Tagen pro Woche | 26,25 Euro |

bis zu 3 Tagen pro Woche

15,75 Euro

an einem Tag pro Woche

5,25 Euro

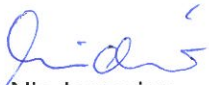
- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Mittagsbetreuung, sind das dritte und die weiteren Kinder von der Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Attenkirchen, den 09.06.2010


Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

